

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der GT GasTech GmbH (im Folgenden auch „GTG“), sofern nicht individualvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden.

1.2 Geschäftsbedingungen von Kunden (insbesondere Einkaufsbedingungen) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von GTG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1.3 Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Soweit für Verbraucher und Unternehmer unterschiedliche Regelungen gelten, ist dies im Folgenden ausdrücklich kenntlich gemacht.

1.4 Durch diese Version der AGB werden alle früheren Versionen ersetzt.

§ 2 Angebote

Angebote von GTG sind freibleibend und vertraulich. Ein wirksamer Vertrag kommt erst dann zustande, wenn GTG die Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax) annimmt. Die Annahme kann auch durch Lieferung der bestellten Ware erfolgen.

§ 3 Preise

3.1 Sofern nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden, basieren alle Preise und Konditionen auf der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preis- und Konditionenliste. Genannte Preise sind stets Nettopreise und verstehen sich ab Werk (Rampe der vereinbarten Lieferstelle) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Werden volle Gasflaschen zurückgegeben (sog. Vollgutrückgaben), erfolgt keine Rückerstattung des Produktpreises.

3.3 GTG wird im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich zB die Kosten für Lohn, Energie, Kraftstoff oder Rohmaterial, Transport inkl. Maut oder Umweltauflagen erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von GTG die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. GTG wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die Möglichkeit der Erhöhung bzw. die Verpflichtung zur Absenkung der zu zahlenden Preise ist auf einen Betrag in Höhe von 2% pro Kalenderjahr beschränkt. Periodisch wiederkehrende Zahlungen (zum Beispiel Mietzins- und Abschlagszahlungen sind zum vereinbarten Termin, spätestens mit Ablauf der jeweiligen Periode, ohne Abzug fällig.

3.4 Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist GTG berechtigt, Mahngebühren in Höhe von € 5,00 für die erste Mahnung und € 7,50 für jede weitere Mahnung zu erheben. Dem Kunden bleibt bezüglich der Mahngebühren der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dieser Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale sei.

3.5 Des Weiteren ist GTG bei einem Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen einzustellen, nur noch gegen Vorkasse oder Barzahlung zu liefern oder die Bestellung von Sicherheiten zu fordern. Weitere Rechte von GTG wegen des Verzugs des Kunden bleiben unberührt.

§ 4 Rechnungen

4.1 Rechnungen werden per E-Mail an die vom Kunden genannten E-Mailadresse versandt und sind 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

4.2 Zahlungen können über die Erteilung eines SEPA-Mandats oder per Banküberweisung erfolgen, Barzahlungen, Zahlungen per Scheck, Kreditkarte oder EC-Karte werden nicht akzeptiert. Im Falle eines SEPA-Basis-Mandats wird die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf einen Tag verkürzt.

4.3 Die Gebühr für durch den Kunden verschuldete Rücklastschriften trägt der Kunde.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang und Gefahrtragung

5.1 Von GTG in Auftragsunterlagen angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, die Lieferzeit wurde von GTG ausdrücklich und mindestens in Textform als verbindlich bestätigt.

5.2 Durch den Lieferauftrag sichert der Kunde GTG zu, dass er die einschlägigen Vorschriften für den Umgang mit den bestellten technischen oder medizinischen Gasen und für die dazu benutzten Einrichtungen zur Lagerung, zum Transport und zur Verwendung kennt und beachten wird.

5.3 Bei der Lieferung von Gasen hat der Kunde die für den Umgang mit Gasen maßgebenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Unfallverhütung einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Sollte GTG der Auffassung sein, dass die Lieferung von Waren und Leistungen an den Kunden geltende Sicherheitsregeln verletzen könnte, muss GTG ihren Kunden schriftlich mit Fristsetzung auf diesen Verstoß hinweisen und kann nach fruchtloser Ablauf der Frist die vertraglichen (Liefer-)Pflichten aussetzen, bis das Sicherheitsproblem vom Kunden behoben wurde..

5.4 Die Beförderung der Ware einschließlich Behälter vom Sitz der GTG in Witten sowie die Beförderung des Leergutes zum Sitz der GTG in Witten und weiteren Standorten von GTG erfolgen ab bzw. bis Rampe der GTG auf Gefahr und zu Lasten des Kunden. Leistet die GTG bei Be- und Entladung dem Kunden oder dem Transportunternehmen Be- oder Entladehilfe, ist die GTG nicht für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung verantwortlich.

5.5 Der Kunde trägt alle Gefahren, die sich aus dem Aufenthalt und aus der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware nebst Behälter und Zubehör beim Kunden ergeben.

5.6 Dem Kunden fehlerhaft erscheinende Behälter dürfen nicht benutzt werden und sind mit einem leicht erkennbaren Hinweis auf die Fehlerhaftigkeit zu versehen und unverzüglich an GTG zurückzugeben. GTG ist über die Art der Fehlerhaftigkeit zu informieren. Sollten Behälter undicht sein, sind diese sofort ins Freie zu verbringen und GTG ist hierüber zu benachrichtigen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von GTG.

6.2 Im unternehmerischen Verkehr behält sich GTG das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Die Ware darf so lange ohne Zustimmung von GTG weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Eine Pfändung oder Inbesitznahme durch Dritte hat der Kunde unverzüglich GTG mitzuteilen und GTG die zur Wahrung ihrer Rechte notwendige Hilfe zu leisten.

6.3 Im unternehmerischen Verkehr ist der Kunde zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, soweit sie ihm nicht als Endabnehmer geliefert wurde.

6.4 Der Kunde tritt jetzt schon seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Abnehmers seine Aus- und Absonderungsrechte bis zur Höhe der GTG geschuldeten Beträge sicherungshalber an GTG ab.

§ 7 Mängelansprüche

7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert GTG die Ware in handelsüblicher Qualität.

7.2 Im Verkehr mit Unternehmern gilt § 377 HGB.

7.3 Sofern der Kunde Unternehmer ist, verjähren Mängelansprüche des Kunden nach einem Jahr ab Lieferung.

7.4 Weisen gelieferte Gase in mangelfreiem Zustand eine regelmäßige Stabilität von einem die Verjährungsfrist für Mängelrechte unterschreitenden Zeitraum auf, so leistet GTG abweichend von vorstehender Regelung nur Gewähr für den Zeitraum der regelmäßigen Stabilität des Gases.

7.5 Soweit die vorstehenden Bestimmungen die gesetzlichen Mängelrechte einschränken, finden sie keine Anwendung, falls GTG den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat, sowie im Falle von GTG zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

7.6 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen GTG gemäß § 445a BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde seinem Abnehmer nicht vertraglich über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Mängelrechte zugestanden hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 8 Nichteinhaltung Lieferfristen, höhere Gewalt

8.1 GTG wird Kunden unverzüglich informieren, sollte sie verbindlich vereinbarte Lieferfristen aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten können. GTG wird dann soweit möglich einen neuen Liefertermin mitteilen.

8.2 GTG haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von GTG geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die GTG nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse GTG die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist GTG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3 Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber GTG vom Vertrag zurücktreten.

8.4 GTG ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- 8.4.1 die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- 8.4.2 die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- 8.4.3 dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

8.5 Gerät der GTG mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von GTG auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 9 Schadensersatz wegen Verletzung der Abnahmeverpflichtung

9.1 Die Parteien sind gegenseitig zur Einhaltung der Liefervereinbarung verpflichtet. Soweit der Kunde gegenüber GTG seine Abnahmeverpflichtungen zum von GTG rechtzeitig bekanntgegebenen Lieferzeitpunkt nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann GTG daraus resultierende Schadensersatzansprüche wie folgt berechnen: (Vereinbarte Gesamtlieferung abzgl. tatsächlicher Belieferung) x vereinbarter €-Preis je Einheit, abzgl. Wareneinsatz- und Transportkosten, abzgl. 6 % pauschale Betriebs-/Verwaltungskosten.

9.2 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unter Anrechnung des vorstehend berechneten Schadenersatzes unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden sei.

§ 10 Mietbehälter und Mietpaletten

10.1 Von GTG zur Verfügung gestellte Gasbehälter und Paletten stehen im Eigentum von GTG und werden an den Kunden gegen Zahlung einer Miete überlassen.

10.2 Die Abnahme der Gasbehälter sowie Paletten begründet einen Mietvertrag für diese Gegenstände, die Höhe der zu zahlenden Miete ergibt sich aus der jeweils im Rahmen des Auftrags mitgeteilten Preisliste.

10.3 GPG gibt auf jeder Rechnung an, wie viele Behälter/Paletten sich beim Kunden in Mietgebrauch befinden. Einwände gegen die ermittelten Bestände hat der Kunde unverzüglich GTG mindestens in Textform (E-Mail, Fax) mitzuteilen.

§ 11 Rückführung von Mietbehältern

11.1 Im Eigentum von GTG stehende Behälter sind mitsamt Zubehör im ordnungsgemäßen Zustand an GTG zurückzugeben. GTG kann auch einen anderen Ort als den Firmensitz zum Rückgabeort bestimmen.

11.2 Die Rückgabe eines anderen, nicht im Eigentum von GTG stehenden Behälters erfüllt den Rückgabeanspruch von GTG nicht.

11.3 Sollte der Behälter vom Kunden nicht oder nicht ordnungsgemäß an GTG zurückgegeben werden, kann GTG Schadensersatz für die Wiederbeschaffung und Inverkehrbringen des Behälters in Höhe von 250,00€ fordern.

11.4 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder geringerer Schaden entstanden sei.

§ 12 Behälter im Kundeneigentum

12.1 Wenn der Kunde in seinem Eigentum stehende Behältnisse an GTG zur Befüllung überlässt, prüft GTG vor Befüllung die Ordnungsgemäßheit der Behälter.

12.2 Sollte sich herausstellen, dass Reparaturen am Behälter erforderlich sind, bevor die Befüllung erfolgen kann (z.B. TÜV Prüfung, Ventilwechsel, Tauchrohrmontage, etc.), erteilt der Kunde mit Unterzeichnung des Leergutlieferscheines gleichzeitig den Auftrag, den Behälter durch GTG instand setzen zu lassen. Die Kosten für die Prüfung und Reparatur trägt der Kunde bis zum einem Betrag in Höhe von 59 Euro je Behälter netto.

§ 13 Haftungsbeschränkung

13.1 Die Haftung von GTG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.

13.2 Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften GTG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

13.3 Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

13.4 Soweit GTG gemäß dieser Ziffer dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die GTG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die GTG bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

13.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von GTG.

13.6 Die Einschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für die Haftung von GTG wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 14 Sonstiges/Schlussbestimmungen

14.1 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden nach Wahl des Verkäufers Bochum oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch Bochum ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

14.2 Die Beziehungen zwischen GTG und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

14.3 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.